

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Studierendenwerks Dortmund AöR

Fassung vom 01.01.2016

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge / Vereinbarungen mit Veranstaltern über die entgeltliche Überlassung von Räumen und Flächen des Studierendenwerks Dortmund AöR zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen sowie für weitere Leistungen des Studierendenwerks Dortmund AöR, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen.
- 1.2. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden keine Anwendung - außer, wenn dies ausdrücklich vor der Veranstaltung schriftlich vereinbart ist.
- 1.3. Veröffentlichungen jeder Art, in denen auf den Veranstaltungsort hingewiesen wird, sind dem Studierendenwerk Dortmund AöR vor der Veranstaltung rechtzeitig zur Kenntnis zu übersenden. Sie bedürfen der Zustimmung durch das Studierendenwerk Dortmund AöR.
- 1.4. Darüber hinaus gelten die jeweils bei Abschluss des Vertrages / der Vereinbarung festgelegten zusätzlichen Bedingungen.

2. Vertragsabschluss, Überlassung von Veranstaltungsräumen/-flächen an Dritte

- 2.1. Verträge / Vereinbarungen i. S. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen übereinstimmender schriftlicher Willenserklärungen des Studierendenwerks Dortmund AöR und des Veranstalters. Vertragspartner sind ausschließlich der im Vertrag und seinen Bestandteilen bezeichnete Veranstalter und das Studierendenwerk Dortmund AöR. Der Vertrag / die Vereinbarung ist bis spätestens 1 Monat vor Veranstaltungstag abzuschließen, außer die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich schriftlich eine andere Frist.
- 2.2. Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das Studierendenwerk Dortmund AöR die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von vertragstypischen Pflichten der Studierendenwerk Dortmund AöR beruhen. Einer Pflichtverletzung des Studierendenwerks Dortmund AöR steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
- 2.3. Ist ein Unternehmer i. S. d. § 14 BGB Vertragspartner, so ist die Haftung auch für grobe Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, wenn nicht zugleich eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt. Die Haftung für einfache und grobe Fahrlässigkeit sowie Vorsatz im Hinblick auf vertragstypische Pflichten bleibt davon unberührt. Im Übrigen ist die Haftung gegenüber Unternehmern auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 2.4. Alle vertraglichen Ansprüche gegen das Studierendenwerk Dortmund AöR verjähren grundsätzlich nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Ausgenommen davon ist die Haftung für Vorsatz durch das Studierendenwerk Dortmund AöR.
- 2.5. Eine Untervermietung oder sonstige (auch unentgeltliche) Überlassung der vorgesehenen Räume und Flächen an Dritte bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Studierendenwerks Dortmund AöR.
- 2.6. Veranstalter im rechtlichen Sinne ist grundsätzlich nicht das Studierendenwerk Dortmund AöR.

3. Leistungen, Preise, Zahlungen, Aufrechnungen

- 3.1. Das Studierendenwerk Dortmund AöR ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und die ihm zugesagten Leistungen zu erbringen.
- 3.2. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gültige gesetzliche Mehrwertsteuer mit ein, es sei denn, diese wird gesondert ausgewiesen. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 4 Monate und erhöht sich der vom Studierendenwerk Dortmund AöR allgemein für Leistungen berechnete Preis, so kann das Studierendenwerk Dortmund AöR den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, jedoch höchstens 5 % erhöhen. Der Vertragspartner ist schriftlich umgehend über diese Veränderung zu informieren.
- 3.3. Bei Veranstaltern, mit denen das Studierendenwerk Dortmund AöR bisher noch nicht zusammengearbeitet hat, ist eine Vorauszahlung (Vorkasse oder Sicherheitsleistung) bis spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin in Höhe von 75 % der vereinbarten Vertrags-/ Vereinbarungssumme zu leisten. Eine Verzinsung erfolgt nicht.
- 3.4. Ist ein Mindestumsatz vereinbart und wird dieser nicht erreicht, kann das Studierendenwerk Dortmund AöR 50 % des Differenzbetrages als entgangenen Gewinn in Rechnung stellen, sofern der Veranstalter nicht einen niedrigeren oder das Studierendenwerk Dortmund AöR einen höheren Schaden nachweist.
- 3.5. Rechnungen des Studierendenwerks Dortmund AöR ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 15 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt hat der Veranstalter (in seiner Eigenschaft als Unternehmer) Mahnkosten in Höhe von 5,00 € zu bezahlen. Ist trotz dreifacher Mahnung keine Zahlung erfolgt, wird der gesamte aufgelaufene Rechnungsbetrag mit 5 % über dem Basiszinssatz ab dem 15. Tag nach Rechnungszustellung verzinst.
- 3.6. Eine Aufrechnung kann nur mit einer anerkannten oder rechtskräftigen Forderung gegenüber dem Studierendenwerk Dortmund AöR erfolgen.

4. Veranstaltungsraum/-flächenbereitstellung, Übergabe und Rückgabe

- 4.1. Dem Veranstalter werden die vertraglich vereinbarten Räume bzw. Flächen termingerecht im vereinbarten Zustand zur Verfügung gestellt.
- 4.2. Rechtzeitig vor dem Termin der Veranstaltung legt der Veranstalter dem Studierendenwerk Dortmund AöR die notwendigen und gültigen Haftpflichtnachweise schriftlich vor, sofern in Abhängigkeit vom jeweiligen Veranstaltungstyp keine gesonderte Regelung getroffen wird.
- 4.3. Werbemaßnahmen in den Räumen des Studierendenwerks Dortmund AöR bedürfen bei Unternehmen als Vertragspartner der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter die einzelnen Werbeträger zu entfernen. Erfolgt Werbung ohne Genehmigung oder wird sie nicht entfernt, so ist das Studierendenwerk Dortmund AöR berechtigt, die für die Entfernung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 4.4. Die Raumübergabe erfolgt durch den Beauftragten des Studierendenwerks Dortmund AöR zum vereinbarten Zeitpunkt. Nach einem Rundgang durch die Räumlichkeiten stellen Veranstalter und Beauftragter des Studierendenwerks Dortmund AöR gemeinsam evtl. vorhandene Beschädigungen fest und halten diese gemeinsam schriftlich fest.

- 4.5. Grundsätzlich ist bei den Veranstaltungen ein Vertreter des Studierendenwerks Dortmund AöR anwesend. Ausnahmen sind gesondert schriftlich zu vereinbaren.
- 4.6. Eine Nutzung der Räume / Flächen ist am Veranstaltungstag i. d. R. frühestens ab 16:00 Uhr möglich. Ausnahmen sind schriftlich zu vereinbaren.
- 4.7. Die Rückgabe der gemieteten Räume erfolgt am Ende der Veranstaltung an den Beauftragten des Studierendenwerks Dortmund AöR in besenreinem Zustand.
- 4.8. Der Veranstalter ist verpflichtet, Schäden, die aufgrund seiner Veranstaltung aufgetreten sind, bei der Rückgabe dem Beauftragten des Studierendenwerks Dortmund AöR zu benennen. Unterlässt er dies oder werden Schäden erst später durch das Studierendenwerk Dortmund AöR festgestellt, bleibt die Haftung des Veranstalters bestehen.
- 5. Rücktritt des Veranstalters (Abbestellung, Stornierung)**
- 5.1. Zum unentgeltlichen Abbestellen oder Stornieren ist der Veranstalter nur berechtigt, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 5.2. Wenn gastronomische Leistungen vertraglich vereinbart sind, werden dem Veranstalter bei Stornierungen folgende Entgelte (in % vom Vertragspreis) in Rechnung gestellt
- Rücktritt ab vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn 30 %
 - Rücktritt ab drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50 %
 - Rücktritt ab zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn 70 %
 - Rücktritt ab einer Woche vor Veranstaltungsbeginn 85 %
- Dem Vertragspartner wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der Höhe der Pauschale entstanden ist.
- 5.3. Bei einer Vertragsunterzeichnung im Zeitraum von einer Woche bis zu drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn werden neben den in Punkt 5.2. genannten Stornierungszeiträumen in jedem Fall bei Stornierung ab sechs Tage vor Veranstaltungsbeginn die Kosten zu 85 % in Rechnung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart worden ist.
- Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.
- 5.4. Leistungen durch Dritte oder Sonderleistungen, die das Studierendenwerk Dortmund AöR rechtlich verbindlich eingegangen ist und die infolge der Stornierung nutzlos werden, sind in jedem Fall in voller Höhe zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- Dem Vertragspartner wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der Höhe der Pauschale entstanden ist.
- 5.5. Die Zahlungsverpflichtungen des Veranstalters nach Ziffern 5.2. bis 5.4. entstehen nicht, wenn der Rücktritt des Veranstalters aus einem Grund erfolgt, den das Studierendenwerk Dortmund AöR zu vertreten hat. Das Studierendenwerk Dortmund AöR muss sich außerdem die ersparten Aufwendungen anrechnen lassen.
- 6. Rücktritt der Studierendenwerk Dortmund AöR**
- 6.1. Erfolgt der Abschluss des Vertrages / der Vereinbarung nicht zum festgelegten Zeitpunkt, ist das Studierendenwerk Dortmund AöR nicht mehr an ihre vorher gegebenen Zusagen gehalten und kann die Durchführung der Veranstaltung schriftlich ablehnen. Wird eine vom Studierendenwerk Dortmund AöR verlangte und vertraglich vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheit i. S. von Pkt. 3.3 der AGB innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist nicht geleistet, so ist das Studierendenwerk Dortmund AöR zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 6.2. Ferner ist das Studierendenwerk Dortmund AöR berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn folgende Gründe vorliegen:
- höhere Gewalt
 - andere vom Studierendenwerk Dortmund AöR nicht zu vertretende widrige Umstände die Erfüllung des Vertrages unzumutbar oder unmöglich machen,
 - falls die Veranstaltung unter irreführenden oder falschen Angaben wesentlicher Tatsachen, zum Beispiel zum Veranstalter oder zum Veranstaltungszweck, gemacht werden
 - der Veranstalter gegen die vertraglichen Vereinbarungen und die Geschäftsbedingungen des Studierendenwerks Dortmund AöR verstößt.
- Weiter kann das Studierendenwerk Dortmund AöR zurücktreten, wenn der begründete Anlass zur Annahme besteht, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Studierendenwerks Dortmund AöR in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies vom Studierendenwerk Dortmund AöR zu vertreten ist.
- 6.3. Ein Rücktritt ist auch möglich, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners des Studierendenwerks Dortmund AöR nach Abschluss des Vertrages / der Vereinbarung wesentlich verschlechtert haben und dadurch die geschuldete Leistung gefährdet sein könnte. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet ist.
- 6.4. Bei berechtigtem Rücktritt des Studierendenwerks Dortmund AöR besteht kein Anspruch des Vertragspartners auf Schadenersatz.
- 7. Durchführung der Veranstaltung, Änderung der Teilnehmerzahlen und der Veranstaltungszeiten**
- 7.1. Der Veranstalter ist berechtigt, die vertraglich festgeschriebene Teilnehmerzahl schriftlich zu konkretisieren:
- bis 20 Tage vor Veranstaltungsbeginn um +/- 7%
 - bis 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn um weitere +/- 5%
 - bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn um weitere +/- 3%
- 7.2. Sollte sich die Teilnehmerzahl außerhalb dieser Toleranzgrenzen bewegen, so ist der Veranstalter verpflichtet, dies unverzüglich dem Studierendenwerk Dortmund AöR mitzuteilen. Bei einer Erhöhung der Teilnehmerzahlen über die Toleranzgrenze hinaus, bemüht sich das Studierendenwerk Dortmund AöR, allen Teilnehmern die gleichen Leistungen zu bieten, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.
- 7.3. Die Mitteilung über die Teilnehmerzahl 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn stellt die Garantiemeldung dar. Die Rechnungslegung erfolgt anhand dieser Meldung, zusätzliche Teilnehmer werden entsprechend mehr berechnet.
- 7.4. Bei einer Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist das Studierendenwerk Dortmund AöR berechtigt, die vertraglich vereinbarten Räume zu tauschen, sofern die Größe der neuen Räume für die Teilnehmerzahl angemessen ist und die Räume vergleichbar ausgestattet sind.
- 7.5. Bei zeitlichen Verschiebungen der Schlusszeiten der Veranstaltung (Verlängerungszeit) stellt das Studierendenwerk Dortmund AöR folgende Beträge pro angefangene Stunde in Rechnung:
- | | |
|---------------------------|----------|
| - bei bis zu 50 Gästen | 50,00 € |
| - bei 51 bis 150 Gästen | 75,00 € |
| - bei 151 bis 250 Gästen | 100,00 € |
| - bei 251 bis 400 Gästen | 150,00 € |
| - bei mehr als 400 Gästen | 200,00 € |
- Dem Vertragspartner hat die Möglichkeit den Nachweis zu führen, dass die Kosten in der vorstehenden Höhe nicht angefallen sind.
- 7.6. Unterliegen die Räume / Flächen besonderer gesetzlicher Auflagen (z. B. der Versammlungsstättenverordnung), so teilt das Studierendenwerk Dortmund AöR dies dem Veranstalter schriftlich mit. Der Veranstalter verantwortet die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben.

7.7 Der Veranstalter ist verpflichtet, Notausgänge, Rettungswege und Feuerwehrzufahrten für eine ungehinderte Nutzung freizuhalten. Evtl. Kosten für eine Fehlalarmierung der Feuerwehr trägt der Veranstalter.

8. Mitbringen und Mitnehmen von Speisen, Getränken und sonstigen Gegenständen, Entsorgung mitgebrachter Gegenstände

8.1. Speisen und Getränke zu den Veranstaltungen stellt ausschließlich das Studierendenwerk Dortmund AöR. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. In diesem Fall wird ein Korkgeld pro Flasche und pro Speise in Höhe von 3,00 € berechnet

8.2. Der Veranstalter trägt die volle Haftung für mitgebrachte Speisen und Getränke und stellt das Studierendenwerk Dortmund AöR von jeder Haftung gegenüber Dritten frei. Die mitgebrachten Speisen und Getränke müssen den lebensmittelrechtlichen Anforderungen genügen.

8.3. Das Studierendenwerk Dortmund AöR übernimmt keinerlei Haftung für gesundheitliche Schäden aufgrund des Verzehrs von mitgenommenen Speisen und Getränken.

8.4. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Das Studierendenwerk Dortmund AöR ist berechtigt, hierfür eine behördliche Genehmigung zu verlangen. Wegen der möglichen Beschädigung sind das Aufstellen und Anbringen von Gegenständen an Wänden und Decken grundsätzlich nicht zulässig.

8.5. Der Veranstalter ist verpflichtet, alle von ihm eingebrachten Gegenstände mit Ende der Veranstaltung auf eigene Kosten zu entfernen bzw. fachgerecht entsorgen zu lassen. Dem Studierendenwerk Dortmund AöR obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

9. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen, Haftung des Studierendenwerkes

Mitgeführte persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen. Das Studierendenwerk Dortmund AöR übernimmt keine Bewachungs- oder Aufbewahrungspflicht. Die Versicherung mitgebrachter Gegenstände obliegt dem Veranstalter.

10. Haftung des Veranstalters für Schäden

10.1. Der Veranstalter (als Unternehmen) haftet gegenüber dem Studierendenwerk Dortmund AöR für alle Schäden,

die am Inventar, am Gebäude und den Außenanlagen durch Veranstaltungsteilnehmer, Veranstaltungsbesucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

10.2. Der Veranstalter hat mindestens für den Zeitraum der Veranstaltung einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz vorzuhalten mit einer Mindestdeckung von jeweils 1.000.000 € für Personen- und Sachschäden.

11. Verschiedenes

11.1. Bei Selbstabholung von Leistungen durch den Veranstalter oder von ihm beauftragte Personen ist Erfüllungsort der jeweils schriftlich vertraglich vereinbarte Ort.

11.2. Bei Anlieferungen durch das Studierendenwerk Dortmund AöR (ohne Service) in Räume des Veranstalters ist der Erfüllungsort die Eingangstür zum Gebäude, in welchem sich die Räume des Veranstalters befinden. Ausnahmen sind schriftlich zu vereinbaren.

11.3. Bei Anlieferung mit Service und/oder Aufbau in Räume/n des Veranstalters sind der Erfüllungsort die Räume des Veranstalters.

11.4. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Veranstaltung entsprechend der Vorgaben bei der GEMA anzumelden. Das Studierendenwerk Dortmund AöR ist berechtigt, den entsprechenden Anmeldenachweis einzusehen.

11.5. Dem Vertragspartner wird grundsätzlich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der Höhe der Pauschale entstanden ist.

11.6. Alle Änderungen oder Ergänzungen sowie Stornierungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Jegliche einseitige Änderungen oder Ergänzungen sind unwirksam.

11.7. Die vorliegenden Allgemeine Bedingungen sind Vertragsbestandteil und werden mit rechtskräftiger Unterschrift durch den Veranstalter in vollem Maße durch diesen anerkannt.

11.8. Das Hausrecht verbleibt im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften während der Veranstaltung beim Studierendenwerk Dortmund AöR.

11.9. Gerichtsstand ist bei Unternehmen als Vertragspartner Dortmund.

Dortmund, den 01.01.2016

gez. Peter Hölters
Geschäftsführer
Studierendenwerk Dortmund AöR